

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 07.11.2016
BV-0098/2016
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	07.11.2016
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Finanzausschuss	22.11.2016							
Sozialausschuss	23.11.2016							
Ortschaftsrat Meitzendorf	29.11.2016							
Ortschaftsrat Barleben	01.12.2016							
Ortschaftsrat Ebendorf	05.12.2016							
Hauptausschuss	08.12.2016							
Gemeinderat	15.12.2016							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben mit einem 100 %-igen Deckungsgrad.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Aus dem gesetzlichen Erfordernis des Kommunalabgabengesetzes heraus erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren.

Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten.

Gemeinden können niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Sowohl aus dieser gesetzlichen Verpflichtung heraus als auch aus der Tatsache, dass der Landkreis die Überprüfung der gemeindlichen Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen gefordert hatte, erfolgte eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren.

Die letzte Kalkulation stammt aus dem Jahr 2008. Der Gemeinderat entschloss sich seinerzeit, die tatsächlichen Gebühren nur mit einem Deckungsgrad von 65 % auf die Bürger umzulegen.

Mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 02.09.2010 erfolgte lediglich eine grundsätzliche Erhöhung des Deckungsgrades auf 80 %. Grundlage bildete aber weiter der kalkulatorische Ansatz aus 2008.

D.h., auch mit der 1. Änderungssatzung wurde für die einzelnen anfallenden Gebührenarten keine Kostendeckung erreicht.

Eine Neukalkulation war nunmehr unumgänglich.

Im Ergebnis ist die neue Friedhofsgebührensatzung einschließlich des Gebührenverzeichnisses erarbeitet worden.

Dieses als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Für die einzelnen Gebührenarten ist in der linken Spalte die Gebühr aufgeführt, die den tatsächlichen Kosten entspricht und einen 100 %-igen Deckungsgrad gewährleisten würde. Hier nochmals der Verweis auf das KAG, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll.

Um jedoch einen besseren Vergleich der Gebührenentwicklung zur bisherigen Satzung (80 %-iger Deckungsgrad = rechte Spalte) zu gewährleisten, wurde in der mittleren Spalte die neukalkulierte jeweilige Gebühr mit einem 80 %-igen Deckungsgrad dargestellt

Im § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt steht, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken soll.

Schon in seiner Verfügung zum Haushaltsplan 2015 hat der Landkreis

Börde

jedoch darauf hingewiesen, dass

- **für die Verbesserung der Haushaltssituation die Frage von Standards und von Kostendeckung „auf den Tisch“ muss**
- **Entscheidungen zur kostendeckenden Gebührenerhebungen für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen kein Tabu sein dürfen.**

D.h., der Gemeinderat ist im Sinne einer ordnungsgemäßen und zügigen Haushaltskonsolidierung nunmehr aufgefordert, von seinem bisherig beschlossenen 80 %-igen Kostendeckungsgrad bei der Betreibung der 4 öffentlichen Friedhöfe als gemeindliche Einrichtung abzugehen und einen 100 %-igen Deckungsgrad zu beschließen.

Dem Gemeinderat wird deshalb vorgeschlagen, die vorliegende Friedhofsgebührensatzung mit einem 100 %-igen Deckungsgrad zu beschließen.

Zusätzlich zu den Kosten, die kalkuliert in die Gebühren eingeflossen sind, entstehen auf den Friedhöfen auch noch Kosten, die nicht unmittelbar den Grabstätten zuzuordnen sind. So z.B. zur Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grün innerhalb der Friedhofsgrenzen, damit verbundener Wegeabschnitte, Teile der Friedhofsumfriedung usw.

Diese Kosten sind nicht mit in die Gebühren des vorliegenden Satzungsentwurfes eingeflossen. D.h., die Gemeinde trägt diese zu 100 % .

Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit zu entscheiden, diese Kosten

- *nicht mit in die Gebührentarife einfließen zu lassen,*
- *teilweise (z.B. prozentual) in die Gebührentarife einfließen zu lassen,*
- *komplett in die Gebührentarife einfließen zu lassen.*

Hinweis:

Auch in den Friedhofsgebührensatzungen 2008 und 2010 wurden diese Kosten nicht auf den Bürger umgelegt.

Die Anhörung der Ortschaftsräte erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage:

- Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
- Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
- Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA)

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«250,00»
-------------------------------	----------

